

Stand: 18.11.2021

Satzung des
DJK-Sportverbandes Landesverband
Saarland e. V.

§ 1 Namen und Wesen

1. Der Verband führt den Namen **DJK-Sportverband Landesverband Saarland e.V. (Deutsche Jugendkraft)**.
Er ist ein eingetragener Verein. Sitz des Verbandes ist Saarbrücken.
Er wurde am 19. März 1977 gegründet.
2. Der Verband ist die Landesorganisation des **DJK-Sportverbandes** mit Sitz in **Langenfeld**.
Der Verband ist **Anschlussorganisation** des Landessportverbandes für das Saarland.
Er stellt die Zusammenarbeit mit dem Landessportverband und dessen Fach- und Mitgliedsverbänden durch die Mitverantwortung für deren Ziele und Aufgaben sicher. Die Zusammenarbeit hat zur Voraussetzung: die parteipolitische Neutralität, die religiöse und weltanschauliche Toleranz, die Gleichberechtigung der DJK innerhalb des Deutschen Sports.
In seiner inneren Verbandsorganisation und Aufgabenstellung ist der Verband selbständig und unabhängig.
3. Der DJK-Landesverband und seine Gliederungen verfolgen keine wirtschaftlichen Interessen. Sie dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der **jeweils gültigen** Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung des Sports. Mittel, die dem Verband und seinen Untergliederungen zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mitglieder des DJK-Landesverbandes und seiner Gliederungen erhalten keine Gewinnanteile.
Kein Mitglied und keine andere Person darf durch zweckfremde und unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der DJK-Landesverband will sachgerechten Sport ermöglichen, die Gemeinschaft pflegen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Jesu Christi dienen. Er vertritt das Anliegen der DJK und des Sports in der Gesellschaft, insbesondere gegenüber der Landesregierung des Saarlandes und den Sportorganisationen auf Landesebene.

Der Erreichung dieser Ziele dienen insbesondere folgende Aufgaben:

- Er fördert Leistungs- und Breitensport, Erziehung und Bildung, Sportethos und Lebensgestaltung aus dem Glauben.
- Er dient seinen Gemeinschaften durch sportliche und organisatorische Förderung, durch Beratung in Wirtschafts- und Finanzfragen, durch Angebote in der Lehr- und Bildungsarbeit und durch Vertretung ihrer Anliegen in der Öffentlichkeit.
- Er fördert den Sport und arbeitet mit dessen Verbänden und Institutionen zusammen.
- Er ist bereit, Aufgaben in der Gesellschaft verantwortlich mit zu tragen und mit der Landesregierung auf dem Gebiet des Sports zusammenzuarbeiten.
- **Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexueller Art und Ausprägung, insbesondere achtet der Verein auf das Recht von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und den damit verbundenen Schutz vor jedweder Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art. Er bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.**

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder
Ordentliche Mitglieder können **die Diözesanverbände Speyer und Trier stellvertretend für ihre Vereine im Saarland werden**.
Außerordentliche Mitglieder können auch Einzelpersonen werden, die den Vereinszweck fördern.
Alle haben Stimmrecht.
Ohne Stimmrecht sind Verbände und Einrichtungen, die eine dauernde Zusammenarbeit mit der DJK anstreben; sie können sich dem DJK-Landesverband Saarland als außerordentliche Mitglieder kooperativ anschließen.
2. Aufnahme, **Ausschluss** und Austritt
 - a) Aufnahme
Die Aufnahme in den DJK-Landesverband erfolgt auf Antrag. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Sofern es sich um einen Verband handelt, ist mit den Aufnahmeunterlagen die Satzung einzureichen. Das Präsidium unterrichtet den DJK-Sportverband über die Mitgliedschaft.

- b) **Ausschluss**
Der **Ausschluss** aus dem DJK-Landesverband und damit die Aberkennung des DJK-Namens für das Mitglied und all seine Gliederungen kann durch den DJK-Landesverband nach den Bestimmungen der Rechtsordnung erfolgen, wenn das Mitglied seine Pflichten nicht erfüllt oder in Haltung und Führung der Satzung der DJK wesentlich widerspricht. Über den **Ausschluss** entscheidet das Präsidium.
- c) Austritt
Der Austritt eines ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium.
Der Austritt wird rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres.

§ 4 Pflichten

Die Mitglieder des DJK-Landesverbandes haben die Verpflichtung:

- a) den Mitgliedsverband nach den Satzungen und Ordnungen der DJK zu führen;
- b) die Satzung des Mitgliedsverbandes ist nach den Bestimmungen der vom DJK-Sportverband erlassenen Mustersatzung aufzustellen. Gleiches gilt für Satzungsänderungen;
- c) an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen des DJK-Landesverbandes teilzunehmen;
- d) die Beschlüsse der Organe des DJK-Landesverbandes auszuführen;
- e) an der Willensbildung des DJK-Sportverbandes durch Entsenden von Delegierten in die DJK-Landesgremien mitzuwirken;
- f) darauf hinzuwirken, dass die Beschlüsse des DJK-Sportverbandes durch die Mitglieder umgesetzt werden;
- g) **die Mitgliedsbeiträge termingerecht an den DJK-Landesverband zu leisten.**

§ 5 DJK-Sportjugend

Der DJK-Landesverband erkennt die Eigenständigkeit seiner Sportjugend im Rahmen dieser Satzung an. Für sie ist grundsätzlich die "DJK-Jugendordnung" verbindlich, die Bestandteil dieser Satzung ist. Solange die DJK-Sportjugend des DJK-Landesverbandes nicht über eine eigene DJK-Jugendordnung verfügt, findet die DJK-Jugendordnung des DJK-Sportverbandes entsprechende Anwendung.

§ 6 Organe

Organe des DJK-Landesverbandes sind:

- der DJK-Landesverbandstag,
- das Präsidium.

§ 7 DJK-Landesverbandstag

1. Der DJK-Landesverbandstag ist das oberste Organ des DJK-Landesverbandes.

2. Zusammensetzung

a) Mitglieder des **DJK-Landesverbandstages** sind:

- die Mitglieder des Präsidiums,
- die Delegierten der Diözesanverbände Speyer und Trier,
- die als Mitglieder dem Verband beigetretenen Einzelpersonen,
- die **Anschlussorganisationen** mit jeweils einer beratenden Stimme.

Der Delegiertenschlüssel für die Verbände wird für die Dauer von 4 Jahren jeweils vom Präsidium festgelegt.

b) Der Landesverbandstag findet alle 4 Jahre statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich einen Monat vor dem Tagungsbeginn. Anträge **werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn sie spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich beim Präsidenten eingereicht wurden.**

Ein außerordentlicher Landesverbandstag findet statt, wenn ein Mitgliedsverband es beantragt oder das Präsidium ihn beschließt.

3. Aufgaben

Die Aufgaben des DJK-Landesverbandstages sind:

- a) Beratung und **Beschlussfassung** über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
- b) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Mitglieder des Präsidiums;
- c) Entgegennahme des Finanzberichts mit Kassenprüfungsbericht;

- d) Entlastung des Präsidiums;
- e) Wahl der Mitglieder des Präsidiums und von 2 Kassenprüfern/innen sowie von 2 Vertretern/innen;
- f) **Beschlussfassung** in Beitragsangelegenheiten;
- g) **Beschlussfassung** über Satzungen und Ordnungen soweit nicht dem Präsidium zugewiesen;
- h) **Beschlussfassung** über Anträge;
- i) Die Anfertigung einer Niederschrift über Verlauf und Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis des Landesverbandstages; **sie ist von dem/der** Versammlungsleiter/in und **dem/der** Protokollführer/in in der Urschrift und Abschrift zu unterschreiben.

§ 8 Das Präsidium

1. Zusammensetzung
Das Präsidium wird für 4 Jahre gewählt. Es setzt sich zusammen aus
 - dem/der Präsidenten/in, dem/der Vizepräsidenten/in, von denen jeweils eine/einer aus dem DJK-Diözesanverband Speyer sowie Trier stammt,
 - dem Geistlichen Beirat,
 - dem/der Jugendleiter/in,
 - dem/der Sportwart/in,
 - dem/der Schatzmeister/in,
 - den jeweiligen Vorsitzenden der DJK-Diözesanverbände Speyer und Trier (**bzw. deren Vertreter**),
 - dem/der Geschäftsführer/in mit beratender Stimme, das ist der/die jeweilige hauptamtliche Geschäftsführer/in des DJK-Diözesanverbandes Trier.
2. Aufgaben
Das Präsidium leitet den Verband und erfüllt alle Aufgaben, die ihm nach der Satzung übertragen sind und solche, die keinem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.
Es ist an die Beschlüsse des DJK-Landesverbandstages gebunden.
Das Präsidium kann Geschäftsordnungen für die Gremien des DJK-Landesverbandes erlassen.
Das Präsidium beschließt den Haushaltsplan.
Das Präsidium ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der besetzten Positionen.
3. Aufgaben der Präsidiumsmitglieder
 - a) Der/die Präsident/in ist für die Leitung des DJK-Landesverbandes verantwortlich und führt die laufenden Geschäfte. Er/Sie beruft die Tagungen der Organe ein und führt den Vorsitz, soweit nicht ein eigenes Tagungspräsidium vorgesehen ist.
Der Vizepräsident/in vertritt den Präsidenten.
Präsident/in und Vizepräsident/in vertreten den Verband nach innen und nach außen. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
 - b) Der Geistliche Beirat sorgt für die Erfüllung der theologischen und pastoralen Aufgaben des Verbandes.
 - c) Der/Die Jugendleiter/in vertritt die Interessen der DJK-Sportjugend. Er/Sie muss in allen Fragen, die die DJK-Sportjugend betreffen, gehört werden.
 - d) Der/Die Sportwart/in hat die Verantwortung und die Aufsicht für die sportlichen Aufgaben des DJK-Landesverbandes. Insbesondere obliegt ihm/ihr die Fortbildung der Fachwarte, die Koordinierung der einzelnen Fachgebiete sowie die sporttechnische Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen.
 - e) Der/Die Schatzmeister/in trägt für die Finanzen des DJK-Sportverbandes **Landesverband Saarland** die Verantwortung.
 - f) Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
4. DJK-Landesverbandsgeschäftsstelle
Die Landesverbandsgeschäftsstelle hat die Aufgabe, die laufenden Geschäfte zu tätigen.

§ 9 Ausschüsse

1. Das Präsidium des DJK-Landesverbandes kann Ausschüsse für besondere Angelegenheiten bilden.
2. Die Ausschüsse des DJK-Landesverbandes sind Beratungsgremien des Präsidiums. Sie erhalten Aufträge von diesem und leiten ihre Arbeitsergebnisse dem Präsidium zu.
3. Die Ausschüsse setzen sich in der Regel aus 5 ständigen und 2 Ersatzmitgliedern zusammen, die vom Präsidium berufen werden. Sie bestimmen ihren Vorsitzenden selbst.

§ 10 Beschlussfassung und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit **gefasst**. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
4. Steht für ein Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keiner Person erreicht, so findet zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
5. Bei der Wahl der Ausschüsse sind diejenigen Personen gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.
6. **Nachwahlen** und Nachberufungen gelten für alle Gremien jeweils für die laufende Wahlperiode.
7. Einwendungen gegen die Rechtswirksamkeit von Wahlen sind innerhalb eines Monats beim Präsidium vorzubringen. Diese Frist ist eine **Ausschlussfrist**.

§ 11 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des DJK-Landesverbandes kann nur in einem mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung" mit einer Frist von einem Monat einberufenen DJK-Landesverbandstag mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des DJK-Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Verbandsvermögen entsprechend der Mitgliederzahl an die Diözesanverbände, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben im Sinne des bisherigen Zweckes zu verwenden haben.

Liquidator ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Beschlossen vom DJK-Landesverbandstag am 18.11.2021

Saarbrücken-Rastpfuhl, den 18.11.2021

Alexander Funk
Präsident

Rainald Kauer
Protokollführer